

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 39/5 vom 17.09.2014 für das Gebiet Fröbelstraße im Stadtteil Wüstenahorn - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB**

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung in der Zeit vom

**07. Oktober 2014 bis 11. November 2014**

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 222, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 39/5 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung in dem eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird.

In diesem Fall gelten nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 39/5 vom 17.09.2014 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de) unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt und/oder heruntergeladen werden.

Coburg, den 26.09.2014  
S T A D T C O B U R G

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin